

**Beschluss des EK ZÜS  
zum Arbeitsgebiet  
Aufzugsanlagen  
[A]**

**ZÜS  
BA-014 rev 1**

**Angenommen vom EK ZÜS**

**Umlaufbeschluss  
38. Sitzung, TOP 4.3**

**10.01.2020  
20.11.2024**

## **Prüfung von Aufzugsanlagen nach § 15 und § 16 BetrSichV Prüfung von Bremsen an Aufzugsanlagen nach TRBS 1201 Teil 4**

Nach TRBS 1201 Teil 4, Ausgabe März 2019, Nr. 3.2.3.2 (6) und Nr. 3.3 (19) umfasst die Prüfung der Bremse die **Prüfung der Funktionsfähigkeit der Bremsen, insbesondere redundanter Funktionen (z. B. Zweikreisbremse) und des dynamischen Bremsverhaltens, mit geeigneten Prüfverfahren.**

Dies beinhaltet folgende Prüfschritte:

1. Prüfung der Gesamtbremse:  
Das dynamische Bremsverhalten der Gesamtbremse ist bei Nenngeschwindigkeit (ohne Last aufwärts oder mit Nennlast abwärts) zu prüfen.
2. Prüfung der einzelnen Bremskreise (außer bei Einkreisbremsen):  
Das dynamische Bremsverhalten der einzelnen Bremskreise ist bei Nenngeschwindigkeit (ohne Last aufwärts oder mit Nennlast abwärts) mit je einem deaktivierten Bremskreis zu prüfen.

Können die Prüfschritte nach Punkt 2 nicht wie oben beschrieben durchgeführt werden, ist die Anwendung eines alternativen Prüfverfahrens des Herstellers unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Hersteller muss die Gleichwertigkeit seines Prüfverfahrens gegenüber den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 4 und im Hinblick auf die sichere Verwendung der Aufzugsanlage nachweisen und durch eine ZÜS bewerten lassen.
- Bei der Prüfung vor Ort muss diese schriftliche Bestätigung der ZÜS vorliegen, in der die Gleichwertigkeit des Prüfverfahrens gegenüber den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 4 und im Hinblick auf die sichere Verwendung der Aufzugsanlage bestätigt wird und das alternative, bestätigte Prüfverfahren beschrieben ist.

Kann die Bewertung des alternativen Prüfverfahrens zum Zeitpunkt der Prüfung an der Anlage nicht vorgelegt werden, kann die Prüfung dennoch abgeschlossen werden, ist dann aber mit einem sicherheitserheblichen Mangel der Kategorie 2 nach dem EK ZÜS-Beschluss BA-002 zu bewerten.

Vorgehensweise, wenn kein alternatives Prüfverfahren zur Prüfung der einzelnen Bremskreise vorliegt:

1. Bis zum Vorliegen einer Gleichwertigkeitsaussage werden die Bremsen mit einem sicherheitserheblichen Mangel und einer Nachprüffrist von 3 Monaten bewertet. Durch eine Bewertung der Bremse kann der Zeitraum jeweils erneut um maximal 3 Monate verlängert werden.
2. Mit dem Vorliegen einer Gleichwertigkeitsaussage kann die Behebung des erheblichen Mangels bescheinigt und die beschriebene Verfahrensweise (Nachprüfungen) beendet werden.

Dies betrifft zum Beispiel die Baureihen 76 46116A00 (ES 16); 76 46119A00 (ES 19) und 76 45119A00 (ZS19-1, ZS 19-2) von Kendrion-Binder Bremsen.